

Betreff: Bau- und Planungsangelegenheiten  
Rebauungsplan 40.16 „Auf der Schafsbahn“, Oedingen  
Antrag der FBL-Fraktion auf Änderung der Planungsinhalte vom 17.03.2014

Hier Punkt 4.) Zur Bewertung der Biotoptypen für die Bauleitplanung im Punkt 10.6.1 (Seite 28)  
des B-Plans.

Die Antwort der Stadt Remagen, Abtlg.: Bauliche Infrastruktur auf den Antrag der FBL-Fraktion ist nicht nachvollziehbar und fehlerhaft. Die Verwaltung bezeichnet in ihrer Antwort die Planungsfläche als „artenarme Fettwiese“ gemäß der Bestandsaufnahme durch den Landschaftsplaner. Auf Seite 22 des B-Plans unter Punkt 10 „Landschaftplanerische Belange“, Absatz 10.2 Bestandssituation, beschreibt der Landschaftsplaner die Plangebietsfläche eindeutig als „landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland“. Der Begriff „artenarme Fettwiese“ wird in den gesamten Planungsunterlagen nicht ein einziges Mal verwendet. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass es sich bei dem überplanten Grundstück um „extensiv genutztes Grünland“ (artenreiche Mähwiese) handelt. Das wird dadurch belegt, dass das Grundstück durch den Landwirt extensiv (also ohne Düngung, 2- bis 3 Schnitte pro Jahr zur Gewinnung von Heu oder Silage) bearbeitet wurde. Das waren die besten Voraussetzungen für die Entwicklung einer artenreichen Vielfalt an Fauna und Flora. Für die Bezeichnung „artenarme Fettwiese“ seitens der Verwaltung fehlt jede Begründung und leider auch die Möglichkeit des Nachweises, da durch das Umpflügen Fakten geschaffen wurden.

Dass es sich beim Umpflügen der Fläche um eine „rechtmäßige Maßnahme“ nach §214III BauGB handelt, ist aus diesem Paragraphen nicht ersichtlich. Es ist zwar höchst löblich, dass die „Grundstücke des Finkenwegs nicht durch Samenflug des Unkrautes belastet werden“ sollten, jedoch bezweifeln wir, dass dies der Grund für das Umpflügen war. Hintergrund war es vielmehr, die Kompensationsflächen so klein dimensioniert wie irgend möglich ausfallen zu lassen.

Für die rechnerische Bilanzierung auf Seite 28 des B-Plans ist es immer noch notwendig eine neue Berechnung zu erstellen, die von deutlich höheren Biotopwerten ausgehen muss, so dass dann am Ende der Kompensationsbedarf um ein Mehrfaches angehoben werden muss. Wir sind auch der Meinung, dass die Kompensationsflächen im Planungsgebiet liegen sollten. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die „konkrete externe Kompensationsfläche“ (siehe Abschnitt 8.4. Seite 12 vorletzter Absatz) für die erneute Offenlage definiert und festgelegt ist und genau so werthaltig ist, wie das umgepflugte „extensiv genutzte Grünland“, die artenreiche Mähwiese.

